



EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

STRASSEN- UND WEGREGLEMENT SWR

1997

**Abänderung Artikel 18 ff
Gemeindeversammlung vom 09.12.2002**

Die Einwohnergemeinde Walkringen erlässt gestützt auf

- das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG, Art. 13)
- das Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Walkringen

folgendes

STRASSEN- UND WEGREGLEMENT (SWR)

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Walkringen gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Dazu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.

² Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

³ Für die Kantonsstrassen gelten die Bestimmungen des kant. Strassenbaugesetzes.

Artikel 2

Vorbehalt anderen Rechts

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Artikel 3

Gegenstand

Dieses Reglement regelt insbesondere

1. Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglementes
2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist
3. Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde
4. Zuständigkeiten

Artikel 4

Strassenbegriff

Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes (Art. 2 und 4 SBG).

Artikel 5

- Strassenverzeichnis
- ¹ Die Einwohnergemeinde Walkringen führt ein Strassenverzeichnis mit zugehörigem Plan, welche als Bestandteil des Strassen- und Wegreglementes gelten (Anhang 5).
 - ² Das Verfahren für die Einreihung in das Strassenverzeichnis wird in Art. 11 geregelt.

2. Organisation und Aufsicht

Artikel 6

- Einwohnergemeindeversammlung
- Der Gemeindeversammlung obliegen
1. der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen nach den Bestimmungen des Baugesetzes
 2. der Beschluss über die Schaffung hauptamtlicher Wegmeisterstellen
 3. im Rahmen der Finanzkompetenzordnung des OVR:
 - 3.1. die Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von Privatstrassen zu Eigentum und/oder Unterhalt durch die Gemeinde und die Änderung des Strassenverzeichnisses
 - 3.2. die Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch
 - 3.3. die Entwidmung öffentlicher Strassen
 - 3.4. die Abtretung von Gemeindestrassen
 - 3.5. der Beschluss über den Bau der Erschliessungsanlagen
 - 3.6. Bewilligung von Beiträgen nach den Beitragsregulativen (Anhänge 1 - 4)

Artikel 7

- Der Gemeinderat
- Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere
1. die Erschliessungsplanung
 2. die Aufsicht über das Strassenwesen
 3. die Aufstellung des Pflichtenheftes der Wegkommission
 4. die Führung des Strassenverzeichnisses
 5. Beschluss über Beiträge an den Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen im Rahmen der Kompetenzordnung

6. die Genehmigung der Pflichtenhefte der Wegmeister
7. die Anstellung der Gemeindewegmeister
8. der Abschluss des Arbeitsvertrages mit den Wegmeistern
9. die Festsetzung der Gehaltsklasse der Wegmeister im Rahmen des Personal- und Besoldungsreglementes.

Artikel 8

Wegkommission

¹ Die Wahl der Mitglieder der Wegkommission erfolgt nach den Bestimmungen des OVR, resp. des Wahlreglementes.

² Der Wegkommission obliegen

1. die Ausführung der ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Beschlüsse
2. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages für den ordentlichen Strassenunterhalt zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung
3. Organisation des Unterhalts- und Winterdienstes
4. Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite für Strassenunterhalt, Strassenbauten und Ausbauten sowie Anschaffungen von Werkzeugen und Maschinen im Rahmen der im OVR geregelten Finanzkompetenz (pro Geschäft)
5. Ausarbeitung der Pflichtenhefte für die Wegmeister und Weiterleitung an den Gemeinderat zur Genehmigung
6. die Planung und Bestimmung des Einsatzes der Wegmeister
7. die Überwachung der Beiträge an den Winterdienst auf Privatwegen
8. die Befugnisse, die ihr in diesem Reglement ausdrücklich zugewiesen sind.

Artikel 9

Wegmeister

Dem Wegmeister obliegt die Aufsicht und die Verantwortung über die ihm zugewiesenen Wegstrecken. Allfällige Schäden oder sonstige Feststellungen sind der Wegkommission zu melden. Die einzelnen Obliegenheiten des Wegmeisters sind in einem Pflichtenheft geregelt.

3. Strasseneinteilung

Artikel 10

Benennung der Strassen

Die Benennung der Gemeindestrassen ist Sache des Gemeinderates.

Artikel 11

Strassenverzeichnis ¹ Die Strassen sind gemäss Art. 12 einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen. Die Aufnahme und Einteilung der Strassen oder Streichung im Verzeichnis erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung.

² Die nicht im Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege haben keinen Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.

Artikel 12

Klasseneinteilung Die Strassen der Einwohnergemeinde Walkringen werden in folgende 4 Klassen eingeteilt:

Klasse 1 Gemeindestrassen

Klasse 2 Untergeordnete Gemeindewege

Klasse 3 Meliorationsstrassen / Güterwege

Klasse 4 Privatwege mit und ohne öffentlichem Durchgang

(öffentliche Fusswege nach besonderer Vereinbarung, Fuss- und Wanderwege gemäss Bundesgesetz)

3.1 Gemeindestrassen (Klasse 1)

Artikel 13

Definition Gemeindestrassen sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten Strassen sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen (siehe Art. 9/1 SBG und Art. 15/1 SBG). Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiet einer Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde oder einer Kantonsstrasse.

Artikel 14

Neuanlagen und Ausbau ¹ Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen mit Einschluss der Gehwege ist Sache der Gemeinde. Die Erstellung von Erschliessungsstrassen richtet sich nach Art. 106 ff BauG.

² Die Gemeinde kann Grundeigentümerbeiträge an den Ausbau bestehender Gemeindestrassen erheben, wenn besondere Verhältnisse (z.B. Verbreiterungen, Verlegungen, Anbringen einer Strassenbeleuchtung, etc.) vorliegen.

3.2 Untergeordnete Gemeindewege (Klasse 2)

Artikel 15

Definition Untergeordnete Gemeindewege sind im Besitz der Gemeinde stehende Strassen, die nicht zur allgemeinen Benützung bestimmt sind. Es sind insbesondere Einzellerschliessungen, Werkerschliessungen, usw., die nicht Funktionen nach Klasse 1 erfüllen.

Artikel 16

Neuanlagen und Ausbau durch Gemeinde ¹ Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindewegen der Klasse 2 ist Sache der Gemeinde

² Die Gemeinde kann Grundeigentümerbeiträge an den Ausbau bestehender Wege der Klasse 2 erheben, wenn besondere Verhältnisse (z.B. Verbreiterungen, Verlegungen, Anbringen einer Strassenbeleuchtung, etc.) vorliegen.

Artikel 17

Unterhalt Die Gemeinde unterhält die Wege soweit nötig. Die Gemeinde kann die Anstösser an den Unterhaltskosten angemessen beteiligen.

3.3 Meliorationsstrassen / Güterwege (Klasse 3)

Artikel 18

Definition Meliorationsstrassen/Güterwege sind solche, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 erstellt wurden.
Sie stehen im zumutbaren Rahmen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Artikel 19

Neuanlagen und Ausbau durch Gemeinde ¹ Die Gemeinde kann Neuanlagen und Ausbauten nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vornehmen.

² Die Anstösser leisten an den Bau solcher Strassen Beiträge gemäss Beitragsregulativ (Anhang 1).

Artikel 20

Neuanlagen und Ausbau durch Genossenschaft ¹ Anstelle der Gemeinde kann eine Genossenschaft als Bauherrin für die Neuanlage oder den Ausbau eingesetzt werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen.

² Die Gemeinde leistet einen finanziellen Beitrag gemäss Beitragsregulativ (Anhang 1).

³ Der Strassenkörper muss mittels Vermarchung oder dienstbarkeitlicher Regelung sichergestellt werden.

⁴ Nach ihrer Fertigstellung werden solche Strassen ins Strassenverzeichnis, Klasse 3, aufgenommen.

Artikel 21

Unterhalt ¹ Der betriebliche und bauliche Unterhalt, inkl. Winterdienst, erfolgt durch die Gemeinde.

² Die Gemeinde kann die Anstösser an den Unterhaltskosten angemessen beteiligen, insbesondere bei unverhältnismässiger Abnutzung und aufwendigen Belags- oder Unterbauerneuerungen.

3.4 Privatwege mit und ohne öffentlichem Durchgang (Klasse 4)

Artikel 22

Definition Privatwege und Wege im Privatbesitz mit öffentlichem Durchgang sind solche, die auf privater Basis erstellt wurden und einzelne oder mehrere ganzjährig bewohnte Liegenschaften erschliessen.

Artikel 23

Neuanlagen und Ausbau ¹ Die Planung von Privatwegen und Zufahrten ausserhalb des Baugebietes und von Hauszufahrten hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu geschehen. Die Privatwege haben auf den generellen Entwässerungsplan (GEP) sowie die diesbezüglichen Reglemente wie Baureglement, Abwasserreglement, Wasserversorgungsreglement, Rücksicht zu nehmen.

² Die Gemeinde leistet gemäss separatem Beitragsregulativ (Anhang 2) einen Beitrag an die Gesamtkosten für die Neuanlage oder den Ausbau der Privatwege.

Artikel 24

Unterhalt, Beitragsleistung der Gemeinde ¹ Der betriebliche Unterhalt und der Winterdienst ist Sache des Strassenneigentümers.

² Die Gemeinde leistet gemäss separatem Beitragsregulativ je nach Benützungsgrad der Öffentlichkeit (Anhang 3) einen Beitrag an die Gesamtkosten für den baulichen Unterhalt.

³ Die Gemeinde leistet gemäss separatem Beitragsregulativ (Anhang 4) einen Beitrag an die Kosten des Winterdienstes.

4. Neuanlage und Ausbau

Artikel 25

Planungsgrundsätze

¹ Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

² Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

³ Insbesondere berücksichtigen sie

1. die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Behinderten)
2. die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben
3. mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln
4. die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus
5. den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten
6. den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs
7. den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen

Artikel 26

Begriffe
Neuanlage/Ausbau

¹ Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

² Unter Ausbau wird die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung verstanden, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

Artikel 27

Landerwerb

Das für die Neuanlage und den Ausbau erforderliche Land ist, wenn ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.

Artikel 28

Anpassungsarbeiten

Die durch einen Strassenbau bedingten Anpassungen am anstossenden Grundeigentum werden, wenn sie technisch begründet sind, zu Lasten

des Strassenbaus ausgeführt. Anpassungen müssen vor Baubeginn abgesprochen werden.

Artikel 29

Beleuchtung

Erstellen, Unterhalt und Betrieb der Strassenbeleuchtung für Strassen (Klasse 1 und 2) ist Sache der Gemeinde. Die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit notwendige Mass zu beschränken.

5. Übernahme und Beitragsbedingungen

Artikel 30

Übernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen

Privatwege können durch Beschluss des finanzkompetenten Organes mit Zustimmung des privaten Eigentümers, von der Gemeinde zu Eigentum und/oder Unterhalt und damit als Gemeindestrassen oder -wege übernommen werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr von Bedeutung sind. Solche Strassen müssen sich in gutem Unterhaltszustand befinden. Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers. Anstelle der Abtretung ist die Widmung nach SBG möglich.

Artikel 31

Abtretung von Gemeindestrassen an Private

¹ Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften oder zu einzelnen Land- und Waldparzellen dienen. Wenn Gemeindestrassen, die nach Meliorationsgesetzgebung aus- und neugebaut wurden, an Private abgetreten werden, muss die Abteilung Meliorationswesen des Kant. Landwirtschaftsamtes zustimmen.

² Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.

³ Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

6. Benützung und Unterhalt

Artikel 32

Grundstatz / Begriff

¹ Öffentliche Strassen und private Wege, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

² Der betriebliche Unterhalt umfasst die Reinigung der Strasse und Kunstbauten (wie Schächte usw.), die Instandstellung sowie den Winterdienst.

³ Der bauliche Unterhalt wird wie folgt gegliedert:

- a) Belagserneuerungen, zusätzliche Entwässerungen
- b) Belagsrissanierungen und Flickteerungen

⁴ Das zuständige Gemeindeorgan ist ermächtigt, auf bestimmten, im Strassenregister bezeichneten Strassen oder Strassenabschnitten oder allgemein den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Artikel 33

Schneeräumung

Die Schneeräumung auf Strassen und Wegen der Klasse 1 - 3 ist in der Reihenfolge nach Bedeutung und Verkehrsdichte auszuführen. Die Organisation der Schneeräumung ist Sache der Wegkommission.

Artikel 34

Schutz der Gemeindestrassen
Grundsatz

Die Benützung der öffentlichen Strasse ist jedermann im Rahmen der Strassenverkehrsgesetzgebung gestattet. Widerhandlungen werden nach Art. 51 geahndet. Ausserdem haftet der Fehlbare für den Schaden.

Artikel 35

Gewichtsbeschränkung während der Auftauperiode

Der Gemeinderat kann für Strassen und Wege (Klasse 1 - 3) Gewichtsbeschränkungen während der Auftauperiode verfügen. Das Verfahren richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung. Das Montieren und Demontieren der Gewichtsbeschränkung entscheidet der Präsident der Wegkommission nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitglied der Wegkommission (Klasse 1 + 2), bzw. mit dem Präsidenten der jeweiligen Weggenossenschaft (Klasse 3). Es können dauernde (z. B. Milchabfuhr) oder einzelnen Ausnahmegewilligungen für Schwervertransporte erteilt werden.

Artikel 36

Aussergewöhnliche Inanspruchnahme, besondere Benützung

Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme öffentlicher Strassen vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, so ist der

Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher angemessene Entschädigung zu fordern. Für Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Artikel 37

Forst- und landwirtschaftliche Arbeiten

¹ Die Strassen und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt werden, insbesondere nicht durch Pflügen oder andere landwirtschaftliche Arbeiten. Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf Strassengebiet ist gestattet, wenn eine Beschädigung der Fahrbahn ausgeschlossen ist.

² Wer eine Strasse verunreinigt, hat die Verunreinigung sofort zu beseitigen. Andernfalls kann der Unterhaltspflichtige die Strasse auf Kosten des Verursachers reinigen lassen.

³ Das Ableiten von Wasser, Abwasser, Jauche und die Ablagerung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf die öffentlichen Strassen und Wege ist nicht gestattet. An Dächern, welche an die Strassengrenze reichen oder über die Strasse vorspringen, sind Dachkännel mit bis zur Erde reichenden Rohren sowie die erforderlichen Schneefänge anzubringen.

7. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Artikel 38

Verkehrsgefährdung

¹ Jede Verkehrsgefährdung von benachbarten Grundstücken aus Einrichtungen, Anlagen, Bauten oder auf andere Weise ist untersagt.

² Insbesondere sind in der Bauverbotszone (Art. 63ff SGB) alle die Sicht behindernden Bepflanzungen, Einfriedungen, Ablagerungen und Einrichtungen untersagt.

³ Bäume, Stangen und baufällige Konstruktionen aller Art, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Strasse zu stürzen drohen, sind zu entfernen.

⁴ Der Verursacher der Gefährdung und der verantwortliche Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haften für den entstandenen Schaden solidarisch. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Artikel 39

Bewilligungen

Mit Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde können Baubewilligungen erteilt werden insbesondere für

1. Abgrabungen, Anschüttungen und ähnliche Veränderungen an Grundstücken, welche öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit gefähr-

den können

2. die Eröffnung von Steinbrüchen, Kiesgruben und Holzläsen in Strassennähe. Sie darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Verkehrssicherheit in keiner Weise beeinträchtigt wird
3. Erstellung und wesentliche Änderung des Strassenanschlusses (Art. 71 SBG)
4. bauliche Anlagen in der Bauverbotszone, insbesondere Stütz- und Futtermauern und unterirdische Anlagen jeder Art
5. Materialausbeutungen und -ablagerungen im Bereich von projektierten oder auszubauenden öffentlichen Strassen

Artikel 40

Anlagen längs Gemeindestrassen

Bauten und Anlagen längs öffentlichen Strassen (Mauern, Sockel, Zäune, Leitungen) sind so zu erstellen, dass sie dem Erddruck und den Beanspruchungen des Verkehrs und Strassenunterhalts sowie den Einwirkungen der Schneeräumung standhalten. Anlagen in der Bauverbotszone gemäss Art. 65 SBG.

Artikel 41

Bäume, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen

¹ Längs einer öffentlichen Strasse darf der Grundeigentümer hochstämmige Bäume nur in Ortschaften näher als 3 Meter an die Grenze der Strassenfahrbahn und näher als 1,50 Meter an einen Gehweg heranpflanzen oder aufwachsen lassen.

² Der Strasseneigentümer ist berechtigt, auf dem Strassenkörper öffentliche Anpflanzungen, Schutz- und Leitpflanzungen anzulegen.

³ Das Strassengebiet ist über Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2.50 m, über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4.50 m und, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Ästen freizuhalten.

⁴ An Kreuzungen und Kurven dürfen Sträucher und landwirtschaftliche Kulturen die Übersicht nicht beeinträchtigen.

⁵ Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher und landwirtschaftlichen Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Auf- und Zurückschneiden, so ist die Arbeit von der Wegkommission auf seine Kosten anzuordnen (Art. 73 SBG).

Artikel 42

Einfriedungen

¹ Neue Einfriedungen dürfen ohne Zustimmung des Gemeinderates die Höhe von 1.20 Meter nicht übersteigen.

² An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen feste Einfriedungen und Anpflanzungen irgendwelcher Art (Lebhäge) die Strassenfahrbahn um höchstens 80 cm überragen.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung resp. die Bestimmungen des EG zum ZGB.

Artikel 43

Vorplätze Für Vorplätze von Gebäuden und Einstellgaragen an öffentlichen Strassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 69).

Artikel 44

Zufahrten ¹ Für die Erstellung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten zu einer öffentlichen Strasse ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Das Gesuch ist der Wegkommission einzureichen, die dem Gemeinderat Antrag stellt.

² Für die Ausführung der Zufahrten sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Unterhalt der Strassen massgebend. Die baurechtlichen Bewilligungserfordernisse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Artikel 45

Parkieren Das Dauerparkieren von Fahrzeugen an nicht ausdrücklich hiezu bestimmten Plätzen, Strassen, Gehwegen ist vorbehältlich einer Bewilligung der Wegkommission untersagt. Das Erstellen von Autoabstellplätzen ist ausserdem baubewilligungspflichtig.

Artikel 46

Wasserabfluss ¹ Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen, auch wenn es über Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe abfliesst. Grundeigentümer und Bewirtschafter haben Abzugsgräben und Durchlässe stets offenzuhalten. Sie dürfen die Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil der Strasse verändern.

² Der Strasseneigentümer hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten, wenn

1. auf dem anstossenden Grundeigentum zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären.
2. anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden und die künstliche Entwässerung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

³ Für die künstliche Entwässerung gilt:

1. Die Anlagen sind Bestandteile der Strasse und vom Strasseneigentümer zu unterhalten
2. Die Durchleitung durch Privatland ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden

3. Der Eigentümer einer allgemeinen Kanalisation ist verpflichtet, das Strassenwasser zu übernehmen, wenn seine Anlage dazu geeignet ist. Der Strasseneigentümer bezahlt dafür einen einmaligen Betrag, dessen Höhe sich nach dem Vorteil bemisst, der ihm aus dem Anschluss erwächst. Er erstellt und unterhält die Strasseneinlaufschächte und Ableitungen bis zur Kanalisation.

⁴ Der Strasseneigentümer hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Streitigkeiten entscheidet der Amtsrichter.

⁵ Die Einleitung von Dach- und Vorplatzwasser sowie von Abwasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf der Bewilligung nach Art. 53 SBG

Artikel 47

Signalisation

Die Durchführung der Strassensignalisation auf öffentlichen Strassen ist Sache des Gemeinderates, vorbehältlich der Genehmigung durch das Kantonale Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt. Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Wegkommission örtliche Verkehrsvorschriften.

8. Gemeindewerk

Artikel 48

- Beizug von Personen
- ¹ Der Gemeinderat kann das Beiziehen von Personen zur Erledigung von dringenden Arbeiten an Strassen, Wegen, Gewässern, usw., welche im Interesse der Oeffentlichkeit liegen, beschliessen. Er ist zudem befugt, bei Naturereignissen entstehende schwere Schäden im Gemeindegewerk beheben zu lassen.
- ² Er setzt im Personal- und Besoldungsreglement (Anhang) die Entschädigungsansätze fest.

Artikel 49

- Vollzug
- ¹ Das Aufgebot erfolgt durch die Kommission.
- ² Die Kommission resp. der Gemeindegewerkmeister leitet die vorgesehenen Arbeiten und führt eine Kontrolle.

Artikel 50

- Bekleidung,
Werkzeuge,
Maschinen,
- ¹ Die Gemeindegewerkleistenden haben zu den Arbeiten die geeignete Bekleidung zu tragen sowie die notwendigen Werkzeuge mitzubringen und selber zu unterhalten.
- ² Maschinen und Gerätschaften werden auf Anordnung der Kommission, resp. des Gemeindegewerkmeisters, eingesetzt. Der Besitzer haftet für deren Unterhalt und für allfällige Reparaturen selber. Der Gemeinderat setzt die Entschädigungsansätze fest.
- ³ Gemeindegewerkleistende sind von der Gemeinde gegen Unfall versichert.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 51

- Widerhandlungen
- Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglementes und weiterer kommunaler Vorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Strassenbaugesetzes unterstehen, werden gestützt auf Art. 6 Gemeindegesetz (GG) mit folgenden Strafen bedroht:
- Busse von max. Fr. 1'000.-- für Verstösse gegen vom Stimmbürger beschlossene Vorschriften.
 - Busse von max Fr. 300.-- für Verstösse gegen die übrigen Vorschriften

Artikel 52

Ergänzendes Recht Wenn dieses Reglement über Angelegenheiten des Wegwesens der Gemeinde keine Bestimmung enthält, so gelten diesbezüglich die Vorschriften der kantonalen Erlasse über den Bau und Unterhalt der Strassen, sowie die Planungs- und Baugesetzgebung.

Artikel 53

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1998 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Wegreglement vom 25. Mai 1987 sowie das Wegverzeichnis mit A- und B-Wegen werden damit aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2002.

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Hügli

Baumgartner

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Änderung zum Strassen- und Wegreglement in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger vom bekannt gemacht.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

3512 Walkringen, 14. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber:

Baumgartner

Regulativ über Beiträge an neue Meliorationsstrassen/Güterwege und Ausbauten

Artikel 1

Die Einwohnergemeinde Walkringen fördert den Bau von Meliorationsstrassen, Güterwegen und Hoferschliessungen innerhalb des Gemeindegebietes durch Uebernahme von Teilkosten.

Artikel 2 Beiträge der Anstösser (Art. 19 SWR)

Die Anstösser leisten an Neuanlagen und Ausbauten von Strassen und Wegen Beiträge an die gesamten Baukosten inkl. Landerwerb.

Der Beitragssatz beträgt bis zu 25 %. Er wird im einzelnen von der Gemeindeversammlung zusammen mit der Kreditbewilligung für den Bau der Anlage festgesetzt.

Die Verteilung des Beitrages auf die einzelnen Anstösser wird von einer Schatzungskommission vorgenommen.

Artikel 3 Beitrag der Gemeinde (Art. 20 SWR)

Beitragsberechtigt sind grundsätzlich Projekte, die von Bund und Kanton ebenfalls als subventionswürdig erachtet werden. Leisten Bund und Kanton an die Gesamtkosten einen Beitrag von zusammen mindestens 40 %, so beteiligt sich die Gemeinde an den Restkosten dermassen, dass den Grundeigentümern je nach öffentlichem Interesse an der Strasse maximal 25 % der Restkosten verbleiben.

Beispiel:

Gesamtkosten	1'000'000.--
Bundes- und Kantonsbeiträge, z. B. 40 %	400'000.--
Restkosten	600'000.--
Grundeigentümer, 25 %	250'000.--
Restkosten zulasten Gemeinde 35 %	350'000.--

Artikel 4

Die Weggenossenschaft oder der Bauherr einer Einzelhoferschliessung hat ihren, bzw. seinen Anspruch auf dem Gesuchweg bei der Gemeinde geltend zu machen. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Ausrichtung des Beitrages.

Artikel 5

Art. 69 ff des Kantonalen Meliorationsgesetzes vom 19. November 1978 betreffend die Zweckentfremdung finden sinngemäss auch für die mit Hilfe von Gemeindebeiträgen ausgeführten Meliorationen Anwendung.

Artikel 6

Auf andere als die erwähnten Vorhaben findet das Regulativ nicht Anwendung. Für sie gilt das Strassen- und Wegreglement der Einwohnergemeinde Walkringen.

Artikel 7

Dieses Regulativ tritt mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 13. Oktober 1997

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Stucki

Baumgartner

**Regulativ über die Gewährung von Beiträgen an den Ausbau von Privatwegen
(Klasse 4)**

Artikel 1

Die Einwohnergemeinde Walkringen leistet einen Beitrag an die Ausbaurkosten von Privatstrassen (Klasse 4)

Artikel 2

Die Bauherrschaft hat ihren Anspruch auf dem Gesuchsweg bei der Gemeinde geltend zu machen.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Beitragsausrichtung.

Artikel 3

Die Gemeinde leistet folgende Beiträge:

a) bis 10 % der Gesamtkosten an den Leichtausbau (Staubfreimachung) von Privatwegen

b) bis 20 % der Gesamtkosten an den Vollausbau von Privatwegen

Das öffentliche Interesse ist bei der Beitragsfestsetzung zu berücksichtigen.

Artikel 4

Dieses Regulativ tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 13. Oktober 1997

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Stucki

Baumgartner

Regulativ über die Gewährung von Beiträgen an den baulichen Unterhalt für Wege der Klasse 4

Artikel 1

Die Einwohnergemeinde Walkringen leistet einen Beitrag an die Gesamtkosten des baulichen Unterhaltes von Wegen der Klasse 4.

Artikel 2 Wiederkehrende Beiträge

An gut unterhaltene Zufahrten von ganzjährig bewohnten Liegenschaften der Klasse 4 leistet die Gemeinde einen jährlichen Beitrag von Fr. --.50 pro Laufmeter. An die ersten 100 Meter des Privatweges wird kein Beitrag ausgerichtet. Der Abzug wird auf die betroffenen Liegenschaften aufgeteilt. Der Gemeinderat kann den Beitragssatz bei Bedarf der Teuerung anpassen.

Das erstmalige Gesuch ist der Wegkommission einzureichen. Die Beitragsleistung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und der Dringlichkeit der Massnahme.

Artikel 3

Dieses Regulativ tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 13. Oktober 1997

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Stucki

Baumgartner

Regulativ über die Gewährung von Beiträgen an die Kosten des Winterdienstes auf Privatwegen

Artikel 1

Die Einwohnergemeinde Walkringen gewährt Beiträge an den Winterdienst für Strassen und Wege, die nicht durch die Gemeinde selbst oder den Staat gepflügt werden.

Artikel 2

Beitragsberechtigt sind nur Wege zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften.

Artikel 3

Die Gemeinde leistet einen jährlichen Beitrag von Fr. -.50 pro Laufmeter an den Winterdienst. An die ersten 100 Meter des Privatweges ab einer öffentlich gepflügten Strasse wird kein Beitrag ausgerichtet. Der Abzug wird auf die betroffenen Liegenschaften aufgeteilt.

Artikel 4

Der Gemeinderat kann den Beitragssatz bei Bedarf der Teuerung anpassen. Die Beiträge verstehen sich pro Winter.

Artikel 5

Dieses Regulativ tritt auf den Winter 1997/98 in Kraft.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 13. Oktober 1997

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Stucki

Baumgartner

Strassen- und Wegverzeichnis der Einwohnergemeinde Walkringen